

Da der große und höchste Gott und zur Quelle der Gerechtigkeit, des Wohlwollens und zum Vollstrecker seiner hohen Befehle gemacht und uns insbesondere den Schutz von Leben und Eigentum des persönlichen Volkes anvertraut hat, so betrachten wir es in Dankbarkeit für diese großen Gaben als unsere Pflicht, unparteiische Gerechtigkeit für alle walten zu lassen, damit Leben und Eigentum unseres Volkes gegen die Gewaltthätigkeit der Unterdrücker geschützt sei. Wir betrachten es weiter als unsere Pflicht, in diesem Entschlusse zu beharren, damit das Volk von Pesten, indem es sich in Leben und Eigentum geschützt sieht, jedem Erwerbszweige und Unternehmen hingeben könne, welche als die Grundlagen der Civilisation und die Quellen von Glück und Wohlstand anzusehen sind. Nach diesen Erwägungen und zur Kenntnismahme seitens unserer Unterthanen, sowie zur Bürgschaft für sie, gleichzeitig als ein Beweis für unsere nie ruhende Wachsamkeit und unsere Gnade, wird dem persönlichen Volke durch diese Kundmachung zu wissen gegeben, daß Leben und Eigentum ihm unbedingt gesichert sind; daß es ohne Argwohn oder Furcht irgend welcher Art alle Eigentumsrechte über seinen Besitz ausüben vermag, daß jedes Unternehmen in Angriff genommen werden darf, welches die Vertheilung von Kapital und die Bildung von Gesellschaften erfordert, wie die Ausführung öffentlicher Arbeiten, Wege u. s. w., und daß alle solche Beginnen uns mit Genugthuung und Vergnügen erfüllen und der Gegenstand unserer Fürsorge, sowie unseres Schutzes sein sollen. Zum Schlusse wiederholen wir, daß niemand ein Recht oder die Macht haben soll, die Hand zu legen auf Leben und Eigentum irgend eines unserer Unterthanen, davon Besitz zu nehmen oder sich irgend einen Eingriff in dieselben zu gestatten, ferner in irgend einer Weise strafend vorzugehen, wenn dies nicht in der Vollstreckung eines gesetzmäßigen Rechtsanspruches auf Grund der bürgerlichen und religiösen Gesetze geschieht.

Gegeben in unserem kaiserlichen Palast zu Tehecan im Romagan 1305 (Mai 1888).

Abchriften von Erlaß und Vermerken wurden allen am persönlichen Hofe beglaubigten Gesandten übermittelt.

## XXIII.

### Afrika.

11. Februar. (Kongo-Anleihe.) Das Amtsblatt des Kongo-Staates veröffentlicht ein aus Laeken datirtes Dekret des Königs von Belgien vom 7. Februar, welches die Kongo-Regierung ermächtigt, 100,000 Lose à 100 Franc. nominell auszugeben.

Diese Emission bildet einen Teil der aufzunehmenden Anleihe von 150 Millionen Francs, welche durch das Gesetz vom 27. April 1887 in Belgien autorisirt ist. Ein Teil der aufgenommenen Summe wird bei der belgischen Nationalbank oder bei einem anderen Institut behufs Sicherung der Auszahlung der Gewinnlätze hinterlegt werden. Bestimmte Zinsen werden bei neuen Kongo-Lose nicht abwerfen, sondern lediglich Gewinnlätze mit von Jahr zu Jahr steigendem Minimalgewinn in Aussicht stellen. Was den Emissionskurs betrifft, so wird derselbe zwischen 85 und 90 Prozent betragen.